



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

rtvg@bakom.admin.ch

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Abteilung Radio und Fernsehen
Zukunftstrasse 44
2501 Biel

Zug, 21. August 2012 ek

Vernehmlassung zur Teilrevision des Radio- und Fernsehgesetzes - Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Mai 2012 haben Sie uns um unsere Stellungnahme zur Teilrevision des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) gebeten. Gerne lassen wir uns wie folgt vernehmen und stellen folgende

Anträge:

- 1. Es soll eine geräteunabhängige Abgabe eingeführt werden. Dabei soll die Abgabe pro Haushalt erfolgen.**
- 2. Die Abgabe bei Unternehmen soll nicht durch die eidg. Steuerverwaltung (ESTV) erhoben werden. Die Erhebungsstelle hat die Abgabe bei den Unternehmen aufgrund der Angaben der ESTV zu erheben. Am Verzicht auf die Erhebung der Abgabe über die direkte Bundessteuer ist festzuhalten.**
- 3. Die Gemeinden und Kantone sind sowohl für die spezifischen Investitionen für die Anpassung ihrer Informatiksysteme im Bereich der Einwohnerregister als auch für den zusätzlichen administrativen Aufwand von der Erhebungsstelle aus dem Ertrag der Abgabe finanziell zu entschädigen.**
- 4. Zu Art. 69c Abs. 5: Die systematische Verwendung der Versichertennummer ist für die vorgesehenen Zwecke nicht notwendig bzw. nicht verhältnismässig und ist deshalb unzulässig. Auf deren Verwendung durch die Erhebungsstelle ist zu verzichten.**

Allgemeine Bemerkungen:

Wir begrüssen die Einführung einer geräteunabhängigen Abgabe durch Haushalte und Unternehmen in der vorgeschlagenen Form, zumal mit der vorliegenden Gesetzesrevision auch der Systemaufwand verkleinert wird. Dies ist aufgrund des technologischen Wandels sinnvoll, da es heute technisch weitaus grössere Möglichkeiten des "Empfangs" von Radio- und Fernsehsendungen gibt. Diese sind im erläuternden Bericht des Bundesrats zutreffend dargestellt. Damit wird das heutige Gebührensystem untergraben. Wir unterstützen die vorgesehenen neuen Bestimmungen betreffend Konzessionsvergabe und Frequenzen sowie über die Aufsicht einerseits über das publizistische Angebot der SRG und andererseits über das publizistische Angebot generell.

Aufgrund der Ausführungen im erläuternden Bericht ist damit zu rechnen, dass die finanzielle Belastung der Kantone und Gemeinden durch die Unternehmensabgabe eher geringer ausfallen dürfte als durch die heutige Empfangsgebühr, weil die öffentlichen Gemeinwesen nur eingeschränkt der Mehrwertsteuer unterliegen (vgl. Seiten 13 und 51 des erläuternden Berichts zur Änderung des RTVG).

Begründungen zu den Anträgen

Zu Antrag 1:

Es ist darauf zu achten, dass neben der sog. Ertragsneutralität die Abgabentarife bei möglichst wenigen Haushalten und Unternehmen zu einer Erhöhung der Abgabe führen. Bei Unternehmen soll wie vorgesehen der mehrwertsteuerpflichtige Totalumsatz als Bemessungsgrösse verwendet werden. Die vom Bundesrat vorgesehene Untergrenze von 500'000 Franken erachten wir als relativ hoch, aber durchaus praktikabel und im Sinne der KMU-Entlastung sinnvoll.

Zu Antrag 2:

Wir bevorzugen die Variante "Erhebung und Inkasso bei den Unternehmen durch die Erhebungsstelle" gemäss Seite 14 des erläuternden Berichts. In Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren vom 29. Juni 2012 begrüssen wir es, dass der vorliegende Gesetzesentwurf von der Erhebung der Abgabe über die direkte Bundessteuer Abstand nimmt. Die Unterschiede zwischen der Empfangsgebühr und der direkten Bundessteuer hinsichtlich Rechtsnatur und Zweck sind zu erheblich (Fälligkeit, Verjährung, Gläubiger), weshalb sie sich nicht für eine gemeinsame Rechnungstellung eignen. Das Gebühren- und das Steuerregister sind grundverschieden und überschneiden sich lediglich. Die Erfassung der Kontrolle der abgabepflichtigen Personen und Unternehmen würde die Einrichtung und die laufende Verwaltung (Mutation) eines gesonderten Registers erfordern. Das würde für die Steuerbehörden einen enormen Zusatzaufwand bedeuten. Der Fakturierungsaufwand würde praktisch unvermindert von der Erhebungsstelle (heute Billag AG) auf die Steuerbehörden verschoben, ohne dass dadurch eine Kosteneinsparung erzielt werden könnte. Hinzu kommt, dass die Kantone das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vollziehen und dabei eine Organisationsautonomie besitzen (vgl. Art. 104 DBG). Die Übertragung der Er-

hebung (Inkasso) der Abgabe auf die Kantone würde einen grossen Eingriff in deren Organisation und Verfahren darstellen. Die Kantone müssten ihre Rechtsgrundlagen, die Zuständigkeiten und Abläufe anpassen, was letztlich auch eine Einschränkung in der künftigen eigenen Organisationsentwicklung darstellen würde. Bei einer zentralen Abwicklung durch eine professionelle Erhebungsstelle entstehen Synergie- und Skaleneffekte sowie Effizienzgewinne, welche bei einer dezentralen Durchführung durch verschiedenen organisierte kantonale Behörden verloren gingen. Auch Aufsicht, Kontrolle und Inkasso sind bei einer zentralen Lösung durch eine Erhebungsstelle wesentlich effizienter.

In diesem Sinne ist auch die Variante der Erhebung der Unternehmensabgabe (inkl. Inkasso) durch die ESTV nicht weiterzuverfolgen. Es macht aus Effizienzgründen keinen Sinn, Erhebung und Inkasso der Abgaben durch zwei getrennte Einheiten (Erhebungsstelle bei den Haushalten, ESTV bei den Unternehmen) vornehmen zu lassen. Zudem sind wir aufgrund der unterschiedlichen Rechtsnatur gegen die Erhebung von Abgaben durch eine Steuerbehörde. Diese sind durch eine speziell für diesen Aufgabenbereich organisierte Institution zu erheben und einzuziehen.

Zu Antrag 3:

Gemäss Art. 69c Abs. 4 des Gesetzesentwurfes leistet die Erhebungsstelle aus dem Ertrag der Abgabe Beiträge an Gemeinden und Kantone für deren spezifische Investitionen, welche für die Übermittlung der Daten an die Erhebungsstelle notwendig sind. Um die automatisierte Übermittlung der erforderlichen Daten aus dem Einwohnerregister zu ermöglichen, wird jede Einwohnerbehörde ein spezifisches Datenmodell in ihr Informatiksystem integrieren müssen. Dafür werden sie entsprechend aus dem Ertrag der Abgabe entschädigt (vgl. Seiten 24 und 25 des erläuternden Berichts). Im Gesetzesentwurf ist hingegen keine Entschädigung des administrativen Aufwands (beispielsweise durch Rückfragen der Erhebungsstelle zu den gelieferten Personendaten) vorgesehen. Begründet wird dies damit, dass die Einwohnerbehörden mit jeder Rückfrage einen Hinweis auf Fehler in ihren Einwohnerregistern erhalten würden, wodurch die Qualität der Register erhöht werde. Soweit den Einwohnerbehörden ein zusätzlicher Betriebsaufwand entstehe, diene dieser auch ihren eigenen Zwecken, weshalb eine Abgeltung des Betriebsaufwands nicht angebracht sei (vgl. Seite 25 des erläuternden Berichts). Wir teilen diese Ansicht nicht und halten dafür, dass Gemeinden und Kantone für die im Dienste der Erhebungsstelle anfallenden administrativen Betriebsaufwände entsprechend finanziell entschädigt werden (Festsetzung der angemessenen Höhe der Entschädigung durch den Bundesrat). Diese Entschädigungen können nicht mit der Begründung verweigert werden, dass die allenfalls aufgrund von Rückfragen der für den Bund tätigen Erhebungsstelle eintreffenden Qualitätssteigerungen der Einwohnerregister adäquate Gegenleistungen seien.

Zu Antrag 4:

Aus datenschutzrechtlicher Sicht unzulässig ist die geplante Bestimmung in Art. 69c Abs. 5 des Entwurfs. Damit soll der Erhebungsstelle die Möglichkeit eingeräumt werden, aus den Einwohnerregistern die Versichertennummer nach AHVG zu beziehen und systematisch zu verwenden.

den. Dies einerseits zum Zweck des Abgleichs der Einwohnerregisterdaten mit den Daten von Ordipro und andererseits zur Feststellung der Haushaltssituation.

Jede Datenbearbeitung muss verhältnismässig sein. Gerade die systematische Verwendung der Versichertennummer als Personenidentifikator birgt die Gefahr, dass unerwünschte oder verbotene Verknüpfungen von Datenbanken gemacht werden, was erhebliche Persönlichkeitsverletzungen zur Folge haben kann. Die systematische Verwendung der Versichertennummer ausserhalb der Sozialversicherung muss deshalb verhältnismässig bzw. notwendig sein.

Für die Feststellung der Haushaltssituation sowie zur Rechnungstellung erhält die Erhebungsstelle bereits heute von den Kantonen und Gemeinden Name, Vorname, Adresse, Jahrgang und Haushaltzugehörigkeit. Zur eindeutigen Identifizierung und Zuordnung von Personen zu Haushalten genügt es, wenn die Erhebungsstelle zusätzlich die Wohnungsnummer (EWID) vom Bundesamt für Statistik bezieht (wie im Vorentwurf vorgesehen). Die Verwendung der Versichertennummer ist nicht notwendig.

Der Bezug der Versichertennummer aller Einwohner der Schweiz (ca. 6 Mio. volljährige Einwohner im Jahr 2008) zum Zweck des Abgleichs der Einwohnerregister mit Ordipro bzw. mit der Anzahl Diplomaten, die der Erhebungsstelle fälschlicherweise eine Anmeldung zustellen (gemäss Angaben des Bundesrates im Jahr 2008 rund 4'500) erscheint unverhältnismässig.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Matthias Michel
Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

Kopie an:

- Volkswirtschaftsdirektion
- Finanzdirektion
- Baudirektion
- Staatskanzlei
- Datenschutzstelle
- Eidg. Parlamentarier des Kantons Zug